

Zuchtordnung

Stand: 2020



**Club für
Dalmatiner-Freunde
e.V.**

**Rassehundezuchtverein
im Verband für das Deutsche Hundewesen
(VDH) und der FCI**

Inhaltsverzeichnis

Zuchtordnung

	Seite	
1.	Allgemeines	4
2.	Zuchtrecht	4
2.1	Züchter	4
2.2	Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken	4
2.3	Verkauf von belegten Hündinnen	4
3.	Zuchtberatung und Zuchtkontrolle	5
4.	Zucht	6
4.1	Zucht Voraussetzungen	6
4.1.1	Allgemeines	6
4.1.2	Zuchtzulassung	6
4.1.3	Mindest- und Höchstzuchtalter der Zuchttiere	7
4.1.4	Häufigkeit der Zuchtverwendung	7
4.1.5	Wurfstärke	7
4.1.6	Inzestzucht	7
4.1.7	Einzelbewertung	7
4.2	Zur Zucht nicht zugelassene Hunde	8
5.	Zwingersnamen / Zwingersnamenschutz	8
5.1	Bedeutung	8
5.2	Verzicht auf Zwingersnamen	8
5.3	Zwingersnamenschutz	8
5.4	Geltung des Zwingersnamens	10
6.	Paarung	10
6.1	Pflichten des Deckrüdenbesitzers	10
6.1.1	Allgemeines	10
6.1.2	Deckbuch	10
6.1.3	Deckmeldung	10
6.1.4	Künstliche Besamung	11
6.2	Pflichten des Hündinnenbesitzers	11
6.2.1	Allgemeines	11
6.2.2	Zwingerbuch	11
6.2.3	Mitteilung von Deckakten	11

Inhaltsverzeichnis

Zuchtordnung

7.	Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen	11
7.1	Wurfmeldung	11
7.1.1	Wurfbesichtigung	12
7.1.2	Wurfmeldeschein	12
7.2	Zwingerbegehungen	12
7.3	Anmeldung und Eintragung im Zuchtbuch	12
7.4	Allgemeine Pflichten der Züchter	12
7.5	Wurfabnahme	13
8.	Zuchtbuch	14
8.1	Allgemeines	14
8.2	Eintragungen in das Zuchtbuch	14
8.2.1	Inhalt des Zuchtbuches	14
8.2.2	Umfang und Einzelheiten der Eintragungen	14
8.2.3	Form der Eintragungen	14
8.2.4	Ahnentafeln	14
8.3	Eintragungssperre	15
8.4	Anerkennung anderer Zuchtbücher	15
8.5	Angaben über Dalmatiner mit Zuchtsperre	16
9.	Ahnentafeln	16
9.1	Allgemeines	16
9.2	Eigentum an der Ahnentafel	16
9.3	Besitzrecht	16
9.4	Beantragung von Ahnentafeln	16
9.5	Auslandsanerkennung	17
9.6	Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln	17
9.7	Eigentumswechsel	17
10.	Register	17
11.	Zuchtgebühren	17
12.	Verstöße	17
12.1	Maßnahmen bei Verstößen	17

Inhaltsverzeichnis

Zuchtordnung

13.	Verschiedenes	18
14.	Schlussbestimmungen	18

Anhänge

I.	Gebührenkatalog bei Verstößen gegen die ZO	20
II.	Zuchtstättenanforderungen	22
III.	Zuchtzulassungsprüfungsordnung	24
IV.	Richteranweisung zur Zuchtzulassungsprüfung	27
V.	Ausbildung und Prüfung von Zuchtwarten	30
VI.	Anhang zur Zuchtordnung als Versuchsprogramm zur Minderung der Taubheit	33
VII.	Anhang zur Zuchtordnung Integration der LUA/NUA- Dalmatiner in die Zucht	36

Zuchtordnung

1. Allgemeines

Zweck des Clubs für Dalmatiner-Freunde e.V. (CDF) ist die Reinzucht der Dalmatiner in Deutschland nach § 4.1 der Satzung hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie die Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) niedergelegten gültigen Standard 153.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom CDF erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Erbgesund ist ein Dalmatiner, wenn er als Zuchthund Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, nicht aber abweichend davon erhebliche erbliche Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würde.

Das internationale Zuchtreglement der F.C.I. und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind für alle Mitglieder des CDF e.V. verbindlich.

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter

Vor Durchführung eines Wurfes soll der Züchter mindestens 1 Jahr Mitglied im Club für Dalmatiner-Freunde e.V. sein. Vor Ablauf eines Jahres entscheidet der Zuchtleiter, auf Antrag des Züchters, über die vorherige Möglichkeit zur Zucht. Stichtag ist das Eingangsdatum des Aufnahmeantrages bei der Geschäftsstelle des CDF. Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Mietzucht ist der Zuchtkommission anzuzeigen. Ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis ist über den Zuchtleiter der Zuchtkommission vorzulegen. Hierbei ist eine Frist von 3 Monaten einzuhalten.

Die Hündin muss unverzüglich ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Trächtigkeit dem Züchter (Mieter) zugeführt werden. Der notwendige Ultraschall beim Tierarzt darf nicht später als am 35. Tag nach dem ersten Deckakt erfolgen. Der Nachweis über den erfolgten Ultraschall kann von der Zuchtleitung beim Züchter angefordert werden. Entsprechende Haltingsbedingungen, Ernährungsweisen etc. sind zwischen dem Besitzer und dem Züchter abzustimmen. Eine Zurückführung an den Besitzer darf frühestens am Tag der erfolgten Wurfabnahme erfolgen.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und / oder das Register des CDF gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

Zuchtordnung

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

3.1 Zuchtleiter und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des CDF zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie begleiten die Zucht und kontrollieren die Einhaltung der Zuchtordnung.

3.1.1 Vor Beginn der Zucht soll der zukünftige Züchter mindestens einmal an einem CDF-Züchtertage oder an einer VDH zertifizierten Zucht relevanten Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Die Bestätigung der VDH Fortbildungsveranstaltung ist in Kopie an den Zuchtleiter zu senden. Diese jährlichen Beratungsseminare sind fester Bestandteil des Clubs und des VDH für Züchter und Interessenten.

3.1.2 Die Teilnahme aktiver Züchter ist innerhalb von 12 Monaten mindestens einmal erforderlich, anderenfalls ruht die Zuchterlaubnis bis der Nachweis über eine Teilnahme erbracht wird.

3.1.3 Es erfolgt ein Einführungsgespräch für Erstzüchter durch den zuständigen Zuchtwart, bevor eine Zuchtgenehmigung erteilt werden kann. Die Zuchtgenehmigung kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

3.2 Zuchtleiter

Mit dieser Funktion beauftragte Personen müssen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Der Zuchtleiter gibt geeignete Termine für anerkannte Züchtertage auf der Vereins-HP und im Dalmatiner Journal bekannt.

Der Zuchtleiter ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und wo erforderlich deren Bekämpfung zu veranlassen.

Der Zuchtleiter ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.3 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie begleiten die Zucht und kontrollieren die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Auffälligkeiten sind dem Zuchtleiter unmittelbar anzuzeigen.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist der Zuchtleiter zuständig.

Zuchtordnung

Zuchtwarte sind über ihre Tätigkeit dem Zuchtleiter, Vorstand und dem Tierschutzbeauftragten berichtspflichtig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des CDF ernannt werden das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischen Erfahrung die vom CDF festgesetzten Grundkenntnisse im Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen anlässlich der Zuchtwartprüfung nachgewiesen hat.

Die Ausbildung zum Zuchtwart darf die Dauer von 2 Jahren nicht überschreiten. Maßgebend ist das Datum der Ernennung zum Zuchtwartanwärter. Bei Überschreitung erlischt automatisch die Ernennung zum Zuchtwartanwärter. Um die Ausbildung dennoch fortführen zu können, ist ein entsprechender Antrag durch den Anwärter an den Zuchtleiter zu stellen, der über diesen nach Abwägung der Gründe entscheidet.

4. Zucht

4.1 Zuchtvoraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit rassereinen, gesunden und wesensfesten Dalmatinern gezüchtet werden, die vom VDH (FCI) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- nationaler, wenn möglich internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter
- gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere
- die Bestätigung, dass die Forderungen des CDF hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind
- sehr gute, den Dalmatinern angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde, unter Beachtung des Tierschutzgesetzes
- bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwartes, dass sehr gute, für Dalmatiner angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind.

4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus 4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Ausführungen zu den für die Zulassung zur Zucht erforderlichen Formwerten und weitere Voraussetzungen enthält die Zuchtzulassungsprüfungsordnung, die als Anhang Bestandteil dieser Zuchtordnung ist.

Zuchtzulassungen dürfen von Gruppen-, Allgemein- und Spezial-Zuchtrichtern ausgesprochen werden, die in der FCI-Richterliste geführt werden.

Zuchtordnung

Die Zuchtzulassung anderer VDH bzw. FCI anerkannter Dalmatinerzuchtvereine werden anerkannt. Dies setzt die formelle Überprüfung nach Maßgabe der Zuchtzulassungsordnung durch den Zuchtleiter/ Zuchtbuchführer voraus.

Siehe auch Anhang VI Richterweisung zur Zuchtzulassungsprüfung.

4.1.3 *Mindest- und Höchstzuchtalter der Zuchttiere*

Hündinnen: 20 Monate, vollendet beim ersten Deckakt

Rüden: 15 Monate, vollendet beim ersten Deckakt

Höchstzuchtalter bei Rüden unbegrenzt;

Hündinnen dürfen nach vollendetem achtem Lebensjahr nicht mehr belegt werden.

4.1.4 *Häufigkeit der Zuchtverwendung*

Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben. Zwischen zwei Deckakten müssen mindestens 300 Tage liegen.

Nach zwei erfolgten Schnittgeburten sind Hündinnen von der Weiterzucht auszuschließen.

4.1.5 *Wurfstärke*

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

Werden zwölf oder mehr Welpen aufgezogen darf die Hündin erst nach 365 Tagen nach Wurfdatum wieder belegt werden. Sollten zwölf oder mehr Welpen geboren werden, wovon allerdings in der ersten Lebenswoche Welpen versterben oder bereits totgeboren werden, gilt die Regelung 4.1.4. Versterben zu einem späteren Zeitpunkt Welpen gilt dennoch die Wartezeit von 365 Tagen bis zur erneuten Belegung der Hündin.

Zuchtordnung

Generell sind die Wartezeiten verbindlich einzuhalten, dennoch kann im Einzelfall bei Abweichungen von wenigen Tagen über eine frühzeitigere Belegung der Hündin durch die Zuchtleitung entschieden werden. Der Antrag muss rechtzeitig vor der erneuten Belegung gestellt werden.

Grundsätzlich sind Würfe, deren Welpenzahl die durchschnittliche Wurfgröße erheblich überschreitet, vornehmlich mit Hilfe von intensiver Betreuung durch den Züchter und früher Zufütterung aufzuziehen.

4.1.6 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades (z.B. Mutter/Sohn; Vater/Tochter; aber auch Hunde aus vorigen oder späteren Paarungen derselben Eltern oder Wurfgeschwister) sind nur nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch die Zuchtkommission gestattet. Hierbei ist eine Antragsfrist von 3 Monaten einzuhalten.

4.1.7 *Einzelbewertung*

Einzelbewertungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Zuchtleiters. Sie werden nur in begründeten Einzelfällen erteilt. Derartige Bewertungen dürfen hinsichtlich der erforderlichen Formbewertung nur von VDH-Spezialzuchtrichtern vorgenommen werden und werden nach der geltenden Gebührenordnung abgerechnet.

Zuchtordnung

4.2 *Zur Zucht nicht zugelassene Hunde*

Dalmatiner mit Zuchtausschließenden Fehlern nach dem gültigen Rassestandard 153 FCI, und gültiger VDH-Zuchtordnung § 3.2.3 werden von der Zucht ausgeschlossen.

5. Zwingernamen und Zwingernamenschutz

5.1 *Bedeutung*

5.1.1 *Der Zwingername ist Zuname des Hundes*

Er wird beim Club für Dalmatiner Freunde beantragt, der den Zwingernamenschutz erteilt oder veranlasst.

Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt.

5.1.2 *Zwingernamen die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des Club für Dalmatiner Freunde unterliegen.*

5.2 *Verzicht auf einen Zwingernamen:*

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

5.3 *Zwingernamenschutz*

Der Club für Dalmatiner Freunde muss über die von ihm geschützten Zwingernamen Nachweis führen.

5.3.1 *Der VDH empfiehlt, Zwingernamen durch die FCI schützen zu lassen.*

Durch die FCI zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden.

Zwingernamenschutz durch die FCI ist vom Züchter über den Club für Dalmatiner Freunde formlos beim VDH zu beantragen.

Zuchtordnung

- 5.3.2** Der Club für Dalmatiner Freunde muss sicherstellen, dass der beantragte Zwingernamen nicht zuvor vom Züchter außerhalb des FCI-Bereichs verwendet wurde. Wenn mehrere Rassehunde-Zuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn sichergestellt worden ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandsschutz. In neu hinzukommenden Vereinen bereits geschützte Zwingernamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt.
- 5.3.3** Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende von dem zuständigen Club für Dalmatiner Freunde zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich.
- 5.3.4** In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommenen Hunden werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.
- 5.3.5** Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).
- 5.3.6** Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem FCI-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.
- 5.3.7** Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes bei dem CDF einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammern beizufügen.
- 5.4** *Geltung des Zwingernamens*
- 5.4.1** Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde-Zuchtvereine noch nicht geschützt ist.
- 5.4.2** Die Bildung von Zwingergemeinschaften über FCI Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zwingername und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzungen vorzulegen sind. Anträge hierfür sind über den zuständigen Rassehunde-Zuchtverein beim VDH einzureichen. Haben mehrere Personen Eigentumsrechte an dem Rüden bzw. der Hündin kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen des In und Auslandes.

Zuchtordnung

6. Paarung

6.1 Pflichten der Deckrüdenbesitzer

Rüden, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des CDF gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.1.1 Allgemeines

Vor jeder Paarung hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des CDF erfüllen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben.

6.1.2 Deckbuch

Deckrüdenbesitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Verpaarungen zu führen. Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Der zuständige Zuchtwart oder der Zuchtleiter hat das Recht, das Deckbuch zur Einsichtnahme anzufordern.

6.1.3 Deckmeldung

Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter dem Zuchtbuchführer des CDF übersenden muss.

6.1.4 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission des CDF. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn Übereinstimmung mit dem internationalen Zuchtreglement der FCI erzielt wird. Die danach erforderlichen Atteste sind dem Zuchtleiter zu übersenden.

6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des CDF gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Hündinnenbesitzer davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des CDF erfüllen.

6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen über alle Wurf- und Zuchtereignisse seines Zwingers; die Benutzung des VDH Zwingerbuches wird empfohlen.

Zuständige Zuchtwarte oder der Zuchtleiter haben das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht jederzeit anzufordern.

Zuchtordnung

Das Zwingerbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten, alle Entwicklungsdaten eines Wurfes sind bei der Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen.

6.2.3 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss binnen acht Tagen den Deckakt schriftlich auf dem Vordruck des Clubs beim Zuchtbuchführer melden.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Kopien der Ahnentafel und der Zuchtzulassung des Deckrüden beim Zuchtbuchamt vorliegen.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1 Wurfmeldung

Ein Wurf ist unverzüglich dem zuständigen Zuchtwart bekannt zugeben.

Formblätter des CDF sind zu benutzen. Hat eine Hündin nicht aufgenommen, verworfen oder alle Welpen eines Wurfes verenden vor der Wurfbesichtigung, ist auch hiervon der Zuchtwart, sowie der Zuchtbuchführer unverzüglich zu informieren.

7.1.1 Wurfbesichtigung

Der zuständige Zuchtwart führt eine Wurfbesichtigung des vollständigen Wurfes im Beisein der Mutterhündin innerhalb der ersten Lebenswoche im Zwinger des Züchters durch. Kann der zuständige Zuchtwart den Wurf in dieser Zeit nicht besichtigen, wird eine andere Person durch den Zuchtleiter zur Wurfbesichtigung ermächtigt.

7.1.2 Wurfmeldeschein

Der Wurfmeldeschein des CDF wird dem Zuchtbuchführer binnen zehn Tagen zugesandt, ausgefüllt und unterschrieben vom Züchter.

7.2 Zwingerbegehungen

Zwingerbegehungen, auch nach Erteilung einer Zuchtgenehmigung, behält sich der zuständige Zuchtwart vor, um sich jederzeit von einer ordnungsgemäßen Zwingerführung überzeugen zu können.

7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des CDF sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Züchter dürfen in einem Kalenderjahr nicht mehr als **zwei** aufgezogene Würfe zur Eintragung in das Zuchtbuch bringen.

Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen. Nachkommen aus Verpaarungen bei denen die Zuchtzulassungsvoraussetzungen der Eltern nicht vorliegen, werden nicht in das Zuchtbuch des CDF eingetragen.

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt der Zuchtwart Wurfstag und Wurfstärke des Wurfes ein.

Zuchtordnung

Der Wurfeintragungsvordruck des CDF ist zu benutzen.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben "A" beginnen.

7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und rassegerecht und hygienisch unterzubringen. Das heißt, mindestens sehr gute Zwingerhaltung muss für Zuchthunde und Welpen gegeben sein. Die gesamte Anlage muss mindestens in Sicht- und Hördistanz des Züchters liegen.

Freiauslauf, für Welpen auch Spielmöglichkeiten bei schlechtem Wetter, werden ebenso verlangt, wie eine gut belüftete, beheizbare, mindestens 9 qm große abgetrennte Fläche mit einem Extra-Ruhelager, auf das sich die Mutterhündin zurückziehen kann.

Zeit für den nötigen menschlichen Kontakt zu jedem Tier gegebenenfalls auch über einen längeren Zeitraum hinweg muss gegeben sein; desgleichen Kontaktmöglichkeiten zur Umwelt; ausreichende, ausgewogene Ernährung und tierärztliche Kontrolle und Betreuung. Das Tierschutzgesetz findet Anwendung und wird überwacht.

Die Welpen sollen vor der Erstimpfung mehrfach entwurmt werden. Aufgrund möglicher Bildung von Resistenzen sind unterschiedliche Präparate in geeigneter Kombination zu verwenden. Hierbei sollen nur Wirkstoffe mit wissenschaftlich nachgewiesener Wirkung verwendet werden. Der Zuchtwart protokolliert bei Wurfabnahme die Entwurmungs-Strategie des Züchters.

Für alle Welpen hat der Züchter einen EU-Heimtierausweis vorzulegen. Der Züchter erarbeitet für seine Welpen eine Impfstrategie. Diese basiert auf den Leitlinien und Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet).

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tage der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoofachgeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem CDF und Zuchtbuchsperrung geahndet.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, sollten die Züchter bis spätestens einen Monat nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen dem Zuchtbuchamt des CDF mitteilen.

Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

Zuchtordnung

Für alle Welpen, die nach Vollendung der 1. Lebenswoche bis zur Wurfabnahme verenden oder euthanisiert werden, muss vom Züchter ein ärztliches Attest über die Todesursache vorgelegt werden.

7.5 *Wurfabnahme*

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens nach vollendeter 7. Lebenswoche vorgenommen. Der Zuchtwart dokumentiert den Impfstatus der Welpen und die geplante Impfstrategie.

AEP Untersuchung (frühestens in der 7 Lebenswoche) mit 80 dbnHI oder 110 dBspl

Ein **Microchip mittels Transponder** (nach ISO Norm 11784) aller Welpen ist Pflicht. Dieser muss vor oder bei der AEP-Untersuchung in die linke Nackenseite (Internationale nominierte Stelle) injiziert werden.

Welpen und erwachsene Hunde dürfen grundsätzlich nur von einem autorisierten Tierarzt mit einem Transponder implantiert werden. Die vergebene Code-Nummer ist für jeden Welpen auf dem hierfür vorgesehenen Wurfabnahmeformular einzutragen. Die zuständige Registrierungsstelle ist anzugeben.

Im Zuchtbuch sowie auf den Ahnentafeln werden CDF-Zuchtbuchnummer sowie die dazugehörige Transponder Code-Nummer dokumentiert.

Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht auf dem Formblatt des CDF. Der CDF und der Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes; je eine Kopie dieses Berichtes ist jedem Welpenkäufer zu übergeben; der Erhalt ist durch den Welpenkäufer zu bestätigen.

Zur Wurfabnahme muss jeder Welpen ein Mindestgewicht von 5 kg besitzen. Sollten einzelne Welpen eines Wurfs das Mindestgewicht bis zur Wurfabnahme nicht erreicht haben, so ist mit Zustimmung der Zuchtleitung die Wurfabnahme möglich, jedoch verpflichtet sich der Züchter vor Abgabe dieser Welpen eine tierärztliche Bescheinigung über das Erreichen des Mindestgewichts von 5 kg nachzuweisen.

8. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI an erkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

8.1 *Allgemeines*

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des CDF dem Zuchtbuchführer.

Zuchtordnung

Zuchtbuch und das Anhangregister (nachfolgend Register genannt) werden nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" geführt. Im Zuchtbuch und im Register werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des CDF unterlagen und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.

Die Zuchtbücher des CDF werden jährlich auf der Homepage des CDF als PDF Datei zum Herunterladen bereitgestellt. Nur in Ausnahmefällen werden die Zuchtbücher in gedruckter Form gegen Gebühr vom Zuchtbuchamt des CDF zugesandt.

Zuchtbuch und Register sind für Züchter und Mitglieder des CDF zugänglich und werden dem VDH auf Anforderung vorgelegt.

8.2 *Eintragungen in das Zuchtbuch*

8.2.1 *Inhalt des Zuchtbuches*

Im Zuchtbuch aufgeführt sind alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht und Farbe.

Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und die Schnittgeburten verzeichnet.

Einzeleintragungen können nach Maßgabe des CDF in Einverständnis mit dem VDH durchgeführt werden.

8.2.2 *Umfang und Einzelheiten der Eintragungen*

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für Dalmatiner im CDF geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Die Eintragung von Informationen die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Tätowier-, **Chip**- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschließlich seiner Schutzart, international oder national) und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe, ihre Siegeltitel bzw. Leistungszeichen sowie das Ergebnis des HD-Gutachtens.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellten Tatsachen und Besonderheiten, Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (s. § 8.2.1.) sowie der Name und Anschrift des Züchters.

8.2.3 *Form der Eintragungen*

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht, so dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Zuchtordnung

Das Register ist dahingehend vom Zuchtbuch getrennt, indem die Zuchtbuch-Nummer um "R" erweitert wird. Anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt.

Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Spezialzuchtrichters eingetragen.

8.2.4 Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuches ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf (s. § 9.1).

8.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- alle Welpen, deren Züchter das Zuchtbuch und/oder das Register gesperrt sind;
- alle Dalmatiner, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen;
- alle Dalmatiner, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der CDF erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH-Mitgliedervereine an.

8.5 Angaben über Dalmatiner mit Zuchtsperre

Der CDF führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Dalmatiner mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

9. Ahnentafeln

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Dalmatiner gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln sind deutlich mit dem Clubemblem des CDF und mit dem Emblem des VDH und der FCI gekennzeichnet.

Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern der Dalmatiner nicht gesondert berechnet werden.

Zuchtordnung

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen; diese Eintragungen werden auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

Bei Normalisierung von Gebiss- oder Hodenfehlern (Nachweis durch tierärztliche Bescheinigung oder Besichtigung durch den Zuchtwart- siehe 7.5) werden die betroffenen Ahnentafeln gebührenfrei neu erstellt oder korrigiert.

Ahnentafeln dürfen bezüglich eingetragener Gebissfehler, Hodenstand etc. nur durch Vorlage eines ärztlichen Attestes und Zustimmung durch die Zuchtkommission/ Vorstand vom Zuchtbuchamt geändert oder neu erstellt werden.

9.2 *Eigentum an der Ahnentafel*

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des CDF. Der CDF kann jederzeit die Vorlage oder nach dem Tode des Dalmatiners die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

9.3 *Besitzrecht*

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Besitzer des Dalmatiners;
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem CDF besteht nur solange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der CDF kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Auf der Ahnentafel darf nur ein Besitzer eingetragen werden.

Weitere Besitzrechtsregelungen sind gesondert im Kaufvertrag schriftlich festzuhalten, der Kaufvertrag ist auf Verlangen dem CDF zur Klärung vorzulegen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der CDF die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4 *Beantragung von Ahnentafeln*

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den CDF, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5 *Auslandsanerkennung*

Bei Verkauf eines Dalmatiners in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden.

Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Dalmatiners nicht gesondert berechnet werden.

9.6 *Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln*

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden.

Zuchtordnung

Nach Veröffentlichung des Verlustes im Dalmatiner-Journal fertigt der Zuchtbuchführer nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise durch den Zuchtleiter gegen Gebühren eine Zweitschrift. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" tragen.

9.7 *Eigentumswechsel*

Jeder Eigentumswechsel eines Dalmatiners muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Dalmatiners ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

10. Register

Im Register werden nur Dalmatiner eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Spezialzuchtrichters für den Dalmatiner dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard entsprechen.

10.1 Nachzucht dieser Dalmatiner wird ebenfalls im Register geführt, bis drei Generationen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind.

Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei § 8.1, § 8.2.3/4.

11. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des CDF festgesetzt und dem Club termingerecht zu entrichten.

Alle Anträge sind fristgerecht auf den Formblättern des CDF zu erstellen und an die zuständigen Organe des CDF kostenfrei zu senden.

12. Verstöße

I.

Gebührenkatalog

bei Verstößen gegen die
Zuchtordnung (ZO)



II. Zuchtstätten- anforderungen



II. Zuchtstättenanforderungen des CDF

Die Zuchtstätten bestehen aus dem Wurfraum und/oder abgetrennte Fläche und einem anliegenden Freiauslauf. Dieses soll in Hör- und Sichtweite des Züchters liegen. Eine ausreichende Überwachung sollte gegeben sein. Die Zuchtstätte sollte dem Tierschutzgesetz und den Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern des VDH genügen.

1. Der Wurfraum

Dieses können Räume im Wohnbereich oder angrenzender Nebengebäude sein. Es sollte ein Raum der Größe von mindestens 9 qm sein. Er soll beheizbar, ausreichend regulierbar zu belüften und jederzeit ausreichend hell (Tageslicht, Fenster) sein. Von der Heizquelle sollte eine gleichbleibende Innentemperatur von mindestens 20-22°C gegeben sein.

2. Die Wurfkiste

Die Wurfkiste soll eine Größe von etwa 1,00 x 0,80m besitzen. Die Mutterhündin soll sich in ihr liegend ausstrecken können und im stehen darf sie nicht anstoßen. Die Welpen müssen genügend Platz zum Liegen finden. Als Baumaterial ist Holz vorrangig zu verwenden. Ein umlaufender Welpenschutz ist wünschenswert. Leicht zu säubernde und zu wechselnde Einlagen sind zu verwenden. Die Welpen müssen weich und trocken liegen.

3. Der Freiauslauf mit Unterbringung der Welpen

Der Auslauf soll eine Größe von mindestens 30 qm besitzen. Im Auslauf sollen Spielmöglichkeiten und ein Wetterschutz vorhanden sein. Die Auslaufläche sollte aus Rasen oder ähnlichem festen leicht zu säubernden Boden bestehen. Die Umzäunung des Auslaufes sollte aus festen Materialien bestehen, so dass die Sicherheit und keine Verletzungsgefahr der Welpen und Mutterhündin gegeben ist. Eine Rückzugsmöglichkeit für die Mutterhündin soll in der Zuchtstätte vorhanden sein. Dieses kann ein Hochsitz oder ein leicht zu erreichender Nebenraum sein.

Die Welpen müssen in einer abgetrennten Fläche von mindestens 9 qm gehalten werden, die von der Beschaffenheit so sein muss, dass eine gesunde, artgerechte Aufzucht gewährleistet wird, sowie angeschlossenem Auslauf aufweisen.

Es muss beheizbar, belüftbar, hell und trocken sein. Ein Ruhelager muss vorhanden sein. Trink- und Futterbehälter müssen in genügender Zahl vorhanden, sowie sauber und hygienisch sein.

Menschlicher Kontakt während der Aufzuchtphase muss gegeben sein.

Die Abnahme erfolgt nach der Fertigstellung durch einen Zuchtwart. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

III.

Zuchtzulassungs- prüfungsordnung



III. Zuchtzulassungsprüfungsordnung

1. Allgemeines
 - 1.1 Prüfungstermine werden vom Zuchtleiter zu jeder Regionalausstellung des CDF angeboten. Sonderleiter teilen eine stattfindende Zuchtzulassung den geladenen Richtern mit.
 - 1.2 Voraussetzungen zur Zuchtzulassung sind:
 - Nachweis der HD-Untersuchung, dass keine mittlere oder schwere Hüftgelenksdysplasie vorliegt
 - Die HD-Untersuchung hat nach dem vollendetem 12.Lebensmonat zu erfolgen
 - Nachweis der AEP-Untersuchung mit dem Ergebnis beidseitig hörend.
 - Bindend ist die Richterweisung des CDF zur Handhabung der Beurteilung des Standards auch bei Übernahmen von zur Zucht zugelassener Hunde anderer dem VDH/FCI angehörenden Vereine
 - mindestens drei Ausstellungsbewertungen auf VDH/FCI-Ausstellungen mit mindestens der Formwertnote sehr gut ab der Konkurrenzklasse, davon sollte mindestens eine in der Zwischenklasse oder Offene Klasse erworben sein
 - VDH/FCI anerkannter Abstammungsnachweis
 - 1.3 Die Anmeldung zur Zuchtzulassung erfolgt beim Zuchtleiter zwei Wochen vor dem Termin unter Einsendung der Kopien von Ahnentafel, AEP, HD und den erforderlichen 3 Ausstellungsberichten. Originale sind am Prüfungstag mitzubringen.
 - 1.4 Die Gebühren sind nach der geltenden Gebührenordnung vor der Prüfung beim Schatzamt zu entrichten. Nachweis ist am Prüfungstag zu erbringen. Die Gebühr nach der geltenden Gebührenordnung kann auch am Tag der ZZP in bar entrichtet werden.
 - 1.5 Einzelbewertungen für die Zuchtzulassung werden in Ausnahmefällen gestattet. Die Kosten trägt der Eigentümer des zu prüfenden Hundes.
 - 1.6 Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus einem Zuchtrichter der in einer von der FCI anerkannten Richterliste aufgeführt ist und zwei Beisitzern die vom Zuchtleiter bestimmt werden. Die Entscheidung trifft der Zuchtrichter. Die Beisitzer haben eine beratende Stimme und sollen in keiner besitzrechtlichen Beziehung zum Tier stehen.
2. Verfahren

2.1 Es werden geprüft:

- die originalen Unterlagen auf Richtigkeit
- das äußere Erscheinungsbild nach dem gültigen Standard
- das Wesen
- Beurteilt wird das Verhalten des Hundes zu Menschen, zu Artgenossen und bei Optischen/akustischen Eindrücken. Es erfolgt die Feststellung des rasse-typischen Verhaltens/Wesens.

2.2 Prüfungsergebnisse

2.2.1 Das Prüfungsergebnis kann lauten:

- zur Zucht zugelassen ohne Einschränkungen
- zur Zucht zugelassen mit Auflagen
- zur Zucht nicht zugelassen
- - zurückgestellt

und wird auf dem Formblatt des CDF dokumentiert.

2.2.2 Die nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

2.2.3 Die bestandene Prüfung mit dem Ergebnis gilt bei Hündinnen bis zum vollendetem achten Lebensjahr.

2.2.4 Auf dem Abstammungsnachweis wird das Prüfungsergebnis mit der Unterschrift des Richters eingetragen. Sollten am Tag der Zuchtzulassung noch Ergebnisse ausstehen, so ist nach Erfüllung dieser, der Zuchtleiter berechtigt das Prüfungsergebnis auf dem Abstammungsnachweis nachzutragen.

2.3 Wirksamkeit

Diese Ordnung ist Bestandteil der Zuchtordnung.

IV. Richteranleitung zur Zuchtzulassungs- prüfung



IV. Richteranweisung zur Zuchtzulassungsprüfung

Diese Richteranweisung ist eine Ergänzung zum Standard Nr.153 zur Auslegung bei Zuchtzulassungsprüfungen.

In ihr werden die Grenzen der Standardauslegung konkretisiert, um eine objektive Bewertung bei Zuchtzulassungsprüfungen des CDF zu ermöglichen.

1. Augenpigment

Dalmatiner mit sehr hellem Augenpigment erhalten die Auflage:

- Verpaarung mit Partner mit dunkelbraunem Augenpigment.

2. Über-/ Untergröße

Dalmatiner mit extremer Über-/ Untergröße erhalten die Auflage:

- Verpaarung nur mit Partner der Standardgröße besitzt.

3. Ohrenhaltung

Dalmatiner mit unkorrekter Ohrenhaltung erhalten die Auflage:

- Verpaarung mit Partner mit korrekt getragem Ohr.

Dabei muss das individuelle Temperament des Dalmatiners berücksichtigt werden.

4. Augensaum und Nasenschwamm

Dalmatiner mit akzeptablen unpigmentierten Stellen an den Augensäumen und dem Nasenschwamm erhalten die Auflage:

- Verpaarung nur mit Partner bei dem Augensäume und Nasenschwamm voll pigmentiert sind.

5. Fleckung

Bei extremer Sprengelbildung der Fleckung oder wenig erkennbarer Abgrenzung bei ineinanderlaufender Fleckung erhalten die Dalmatiner die Auflage:

- Verpaarung nur mit Partner mit standardgerechter Fleckenverteilung und Fleckengröße.

6. Zahnfehler

Bei maximal zwei fehlenden Zähnen wird die Auflage erteilt:

- Verpaarung nur mit vollzahnigem Partner.

Alle anderen Zahnfehler sind zuchtausschließend.

7. HD

Dalmatiner mit dem HD-Ergebnis B erhalten die Auflage:
Verpaarung nur mit Partnern mit dem HD-Ergebnis A oder B

Dalmatiner mit dem HD-Ergebnis C erhalten die Auflage:
Verpaarung nur mit Partnern mit dem HD-Ergebnis A

8. Verschiedenes

Alle nicht genannten Punkte des Standards sind eine Ermessensfrage des Richters und unterliegen seiner Verantwortung gegenüber der Rasse.

V.

Ausbildung und Prüfung von Zuchtwarten



Ausbildung und Prüfung von Zuchtwarten

V. Ausbildung und Prüfung von Zuchtwarten

1. Allgemeines

Nur vom Vorstand ernannte Zuchtwarte sind berechtigt, Zuchtstättenabnahmen, Wurfbesichtigungen und Wurfabnahmen bei den Züchtern des CDF durchzuführen. Vom CDF benannte Zuchtwarte sind ausschließlich für Vereine im VDH tätig oder für den VDH. Zuwiderhandlungen können zur Aberkennung der Zuchtwartbenennung führen. Sie werden vom Zuchtleiter eingeteilt.

2. Voraussetzungen

Zuchtwartanwärter sollen über eigene Erfahrungen in der Hundezucht verfügen. Üblicherweise sollen drei Würfe aufgezogen worden sein.

Ist der Zuchtwartanwärter kein Züchter, so ist geeigneter Nachweis über die Erfahrungen in der Aufzucht von Welpen und der Nachweis über Teilnahmen an Züchtertagungen des CDF sowie des VDH zu erbringen.

Bewerbungen müssen beim Vorstand eingereicht werden, ebenfalls soll eine Benachrichtigung des Zuchtleiters erfolgen. Zuchtwartanwärter werden vom Vorstand ernannt und im Cluborgan (DJ) bekannt gegeben.

3. Ausbildung

Die Ausbildung leitet der Zuchtleiter.

Zur Ausbildung gehören:

- Zuchtstättenbegehungen im Beisein eines Zuchtwartes und Erstellung eines Berichtes
- Wurfbesichtigung im Beisein eines Zuchtwartes und Erstellung eines Berichtes
- Teilnahme an Zuchtwartschulungen
- 6 Anwartschaften bei Wurfabnahmen bei 3 verschiedenen Zuchtwarten, eine Ausnahme ist bei Zuchtwartanwärtern zu gewähren die schon eine Qualifikation über einen weiteren VDH Verein erhalten haben, Züchter mit mindestens 10 Würfen innerhalb der FCI anerkannten Verbände, bzw, Spezialzuchtrichter der Rasse sind. Hier sollte der Vorstand individuell entscheiden, wer aufgrund seiner Erfahrung wieviele Anwartschaften zu leisten hat.
- Erstellung von selbständig erarbeiteten Wurfabnahmeberichten bei diesen Wurfabnahmen
- Fehler beim Dalmatinerwelpen erkennen und beschreiben
- der F.C.I. Standard 153 ist zu beherrschen
- Gesundheits- und Pflegezustand von Wurf und Mutterhündin erkennen und bewerten
- Züchterberatungen im Beisein eines Zuchtwartes
- Für jede Anwartschaft ist vom Zuchtwartanwärter und Zuchtwart ein Kurzbericht zu erstellen. Diese sind dem Zuchtleiter zu übermitteln.
- Abschlussgespräch mit dem Zuchtleiter

Ausbildung und Prüfung von Zuchtwarten

4. Ernennung

Ist die Ausbildung des Zuchtwartanwärters erfolgreich durchgeführt, wird er dem Vorstand zur Ernennung als Zuchtwart vom Zuchtleiter vorgeschlagen.

Bei Ernennung erfolgt die Bekanntgabe im Cluborgan.

5. Aufgaben des Zuchtwartes

Die Zuchtwarte führen Zuchtstättenabnahmen/-besichtigungen, Wurfbesichtigungen und Wurfabnahmen durch.

Die Beratungen haben objektiv und nach bestem Wissen über alle Bereiche der Kynologie zu erfolgen.

Sie haben sich jederzeit neutral und fachlich korrekt gegenüber den Züchtern und den Zuchtwarten zu verhalten.

Berichte sind pünktlich weiterzuleiten.

Zuchtwarte sollen nicht tätig werden, wenn diese in Beziehung zum Züchter oder des zu erwartenden Wurfes stehen. Bei Krankheiten in der eigenen Zuchtstätte werden Zuchtwarte nicht aktiv.

Der Besuch von Zuchtwartschulungen ist verpflichtend.

Die Zuchtwarte sind jederzeit dem Vorstand auf Wunsch rechenschaftspflichtig.

6. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des CDF/VDH/F.C.I. können zur Amtsenthebung des Zuchtwartes führen.

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Rechtsmittel nach Begutachtung der Beweislage der Verstöße.

VI.
Anhang zur
Zuchtordnung als
Versuchsprogramm
zur Minderung der
Taubheit



Ordnung zur Integrierung von Plattentieren in die Zucht

1. Kommission zur Überwachung und Auswertung

Zuständig für alle sich aus dieser Sonderregelung ergebenden Genehmigungen, Zuchteinschränkungen oder ähnliches obliegen der Zuchtkommission, diese entscheidet mehrheitlich.
2. Anforderungen an die zur Zucht verwendeten Tiere

Zuchtzulassung mit Phänotypisierung
Zuchtzulassungsprüfung an regulären Vereinstermen
Zuchtzulassung nur für einen Wurf, auf Antrag bei Kommission Verlängerung für einen weiteren Wurf
Zuchtverwendung nur Ohrenplatten oder Monokel
AEP-Untersuchung unter Sedierung erst Zuchtzulassungsprüfung, dann erst HD- und AEP-Untersuchung (damit keine unnötigen Kosten entstehen)
Anmeldung bei der Kommission (Zuchtleiter)
3. Versuchsdauer: Bis auf Widerruf
4. Auswertung

komplette AEP-Untersuchung der Würfe
Empfehlung Nachzuchtbeurteilung
5. Abstammungsnachweise

Kennzeichnung der Tiere aus diesen Zuchten mit einem P
sonst im normalen Nummernkreis des CDF
6. Zuchtempfehlung

Verpaarung Plattentier mit Plattentier
Verpaarung erwiesener Vererber (Taubheit/Blauauge) mit Plattentier

7. weiteres Vorgehen

eventuelle Wiederholungsverpaarungen
andere Verpaarungskombinationen
Verpaarung der Nachzucht untereinander
Genehmigung durch die Kommission

8. Bei nicht Weiterführung des Versuchsprogramms haben die fehlerfreien Tiere aus dem Versuchsprogramm keine Nachteile bei einer normalen Zuchtzulassung. Die Fehler der Elterntiere bleiben unberücksichtigt.

Dieser Anhang wurde von der Zuchtkommission durch Auftrag von der Mitgliederversammlung ausgearbeitet und muss nach Ablauf der Versuchsdauer von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

VII.

Anhang zur Zuchtordnung Integration der LUA/NUA- Dalmatiner in die Zucht



Einleitung und Erklärung

Bei der Hyperurikosurie (HUU) liegt der natürliche Harnsäuregehalt im Urin über dem Normalniveau. Hintergrund beim Hund ist ein Gendefekt im Purinstoffwechsel. Die Erbkrankheit HUU folgt dabei einem autosomal rezessiven Erbgang. Dies bedeutet, dass nur Hunde erkranken, bei denen die Mutation im SLC2A9-Gen auf beiden Allelen vorliegt, sie also homozygot betroffen sind (Genotyp HUU/HUU). Hunde mit nur einem mutierten Allel sind heterozygote Träger (Genotyp N/HUU) ohne klinische Symptome. Beide Elterntiere müssen also den Gendefekt tragen, aber nicht unbedingt erkrankt sein, um es an ihre Nachkommen zu vererben.

LUA / NUA = Low / Normal Uric Acid = Niedriger / Normaler Harnsäurespiegel im Urin (bei Genotypen N/N oder N/HUU)

HUA = High Uric Acid = Hoher Harnsäurespiegel im Urin = HUU = Hyperurikosurie (beim Genotyp HUU/HUU)

(Anmerkung: Alle Dalmatiner in Deutschland und den meisten anderen Ländern sind HUA-Dalmatiner bzw. homozygot betroffen (Stand Dezember 2011); seit Anfang 2012 erlebt allerdings auch Deutschland den Einzug der LUA bzw. NUA Dalmatiner in einigen Zuchtstätten.)

Genotypen:

1. Genotyp N/N (homozygot gesund): Der Hund trägt die Mutation nicht und kann sie daher auch nicht an seine Nachkommen weitervererben.
2. Genotyp N/HUU (heterozygoter Träger): Der Hund ist Träger des mutierten Gens auf einem Allel und vererbt die Mutation somit mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% an seine Nachkommen.
3. Genotyp HUU/HUU (homozygot betroffen): Der Hund trägt zwei Kopien des mutierten Gens. Er wird die Mutation zu 100% an seine Nachkommen vererben.

Anforderung an die zur Zucht verwendeten Tiere

Von der FCI/VDH anerkannte Ahnentafel oder Registerpapiere.

Zuchtzulassung unter den Kriterien des CDF.

Vorgehensweise Züchter

Bekanntgabe einer LUA-Verpaarung an die Zuchtverantwortlichen (Vermerk auf Deckmeldung ist ausreichend).

Der komplette Wurf muss bei einem hierfür ausgerüsteten Genetik-Labor auf Hyperurikosurie (HUU) untersucht werden. Die Entnahme der Proben muss so erfolgen, dass eine eindeutige Kennzeichnung und korrekte Zuordnung möglich ist. Dies kann durch vorherige Implantation des Mikrochips oder Dokumentation individueller unverwechselbarer Merkmale (z.B. Tupfenmuster, Platten) erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Würfe bei dem ein Elternteil homozygot gesund (Genotyp N/N) ist, da dieser die Mutation nicht an die Nachkommen weitergeben kann. Alle Nachkommen sind somit maximal heterozygote Träger (Genotyp N/HUU).

Ein entsprechender Nachweis über den Genotyp N/N ist mit der Deckmeldung einzureichen.

Die Ergebnisse der Laboruntersuchung sind zur Auswertung an die Zuchtverantwortlichen weiterzuleiten.

Das Material für den Backenabstrich ist über Laboklin kostenlos erhältlich. Die Blut- oder Backenabstrich-Proben dürfen nur vom Tierarzt an Laboklin weitergeleitet werden.

Der CDF hat Rabattvereinbarungen mit bestimmten Laboren. Formulare hierfür gibt es über die Zuchtverantwortlichen.

Vorgehensweise Verein

LUA-Träger werden auf der Ahnentafel kenntlich gemacht.

Zusätzliche Statistikführung von LUA-Verpaarungen zur besseren Überwachung.

Übernahme der halben Laborkosten gegen Vorlage der Laborrechnung.